



**Niederösterreichische Verkehrs-
Organisationsgesellschaft m.b.H.**
Riemerplatz 1 · 3100 St. Pölten

Telefon: +43 (0) 2742/360 990

Telefax: +43 (0) 2742/360 990-20

E-mail: office@noevog.at

Internet: www.noevog.at

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H (NÖVOG)

Inhaltsverzeichnis:

1.	Geltungsbereich	3
2.	Auftragserteilung	3
3.	Auftragsbestätigung, allgemeine Geschäftsbedingungen des AN	3
4.	Lieferfrist, Pönale	4
5.	Versand, Lieferung, Gefahrenübergang	4
6.	Sistierung	5
7.	Rechnung, Zession	5
8.	Zahlung	6
9.	Abnahme, Mängelrüge, Mängelhaftung, Produkthaftung, Immaterialgüterrechte, Qualitätssicherung	6
10.	Besondere Bestimmungen für Hard- und Software	8
11.	Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand, Rechtsverfolgung, Teilunwirksamkeit	9
12.	Geheimhaltung, Datenschutz	10
13.	Information, Stoffdeklaration, Entsorgung, Verpackung	10
14.	Rechtsnachfolge	11
15.	Bestechungsprävention	11
16.	Verhaltenskodex für den Auftragnehmer	11

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H (NÖVOG) – im Folgenden kurz „NÖVOG“ - und der mit ihr verbundenen Unternehmen auch wenn im Folgenden nur die Bezeichnung NÖVOG verwendet wird. Sollten für die jeweilige Bestellung das Regime des Vergaberechtes zur Anwendung kommen, gelten die auf der Website der NÖVOG (www.noevog.at) veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

2. Auftragserteilung

- 2.1. Die Erteilung von Aufträgen erfolgen schriftlich und sind bei systemtechnisch erstellten Bestellungen auch ohne Unterschrift gültig. Dies gilt auch, wenn die Bestellungen auf elektronischem Weg übermittelt werden. Diese Einkaufsbedingungen bilden in jedem Fall einen integrierten Bestandteil der Bestellung auch wenn darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sowie mündliche Absprachen haben nur dann Geltung, wenn sie von der NÖVOG schriftlich bestätigt werden. Von diesem Schriftlichkeitserfordernis kann – wie von allen anderen Vertragsbedingungen – nur mittels Schriftform abgegangen werden.
- 2.2. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe von Aufträgen durch den Auftragnehmer (AN) bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von NÖVOG.

3. Auftragsbestätigung, allgemeine Geschäftsbedingungen des AN

- 3.1. Die Annahme des Auftrages ist der NÖVOG umgehend zu bestätigen. Die NÖVOG behält sich den Widerruf des erteilten Auftrages vor, wenn die ordnungsgemäße Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Bestellung bei der NÖVOG eingelangt ist
- 3.2. Eine Abweichung der Auftragsbestätigung von der Bestellung ist nur dann gültig, wenn diese von der NÖVOG schriftlich bestätigt wird.
- 3.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN haben keine Geltung, sofern sie von der NÖVOG nicht schriftlich anerkannt werden. Eine Bezugnahme in der Bestellung von der NÖVOG auf Angebotsunterlagen des AN bedeutet keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des AN.

4. Lieferfrist, Pönale

- 4.1. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei dem von der NÖVOG angegebenen Bestimmungsort, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an. Bei erkennbaren Lieferverzögerungen hat der AN die NÖVOG unverzüglich zu verständigen und eine diesbezügliche Entscheidung von der NÖVOG einzuholen.
- 4.2. Die NÖVOG ist berechtigt, unabhängig vom Verschulden des AN und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens eine Pönale von 0,5% des Gesamtbestellwertes pro angefangenem Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung, maximal 10% des Gesamtbestellwertes, zu verrechnen. Die NÖVOG behält sich vor, über die Pönale hinausgehenden Schadenersatz zu fordern. Die NÖVOG ist im Falle eines Lieferverzuges berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, entfällt die Notwendigkeit der Setzung einer Nachfrist.
- 4.3. Die NÖVOG behält sich das Recht vor, bei Verzug des AN und unabhängig von dessen Verschulden – nach Setzung einer angemessenen Nachfrist - eine Ersatzvornahme durchzuführen, wobei der AN die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen hat. Im Falle besonderer Dringlichkeit ist die NÖVOG unabhängig vom Verschulden des AN zur Ersatzvornahme berechtigt, ohne dem AN eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung zu gewähren.
- 4.4. Bei vorzeitiger Lieferung behält sich die NÖVOG vor, dem AN daraus resultierende Mehrkosten, wie Lager- und Versicherungskosten, zu berechnen sowie die Zahlung entsprechend dem vereinbarten Liefertermin vorzunehmen.

5. Versand, Lieferung, Gefahrenübergang

- 5.1. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr erst mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der schriftlichen Bestätigung der Mangelfreiheit auf die NÖVOG über. Dieser Gefahrenübergang gilt unabhängig von allenfalls sonst bestehenden Handelsklauseln (Incoterm).
- 5.2. Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe, vollständigem Bestellkennzeichen sowie gegebenenfalls allen notwendigen Angaben betreffend Ausfuhrgenehmigungsvorschriften (z.B. Export Control Classification Number (ECCN), Ausfuhrlistennummer gemäß der EGDual Use Verordnung oder dem nationalen Recht (AL-No.), HS-Code) und Präferenzberechtigung (z.B. Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungserklärung, Ursprungsland (LKZ), Präferenzielles Ursprungsland (PUL)) beizugeben. Der AN hat, sofern eine innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt, überdies die erforderlichen Daten für die Erwerbsstatistik (Intrastat), insbesondere die Angabe der

8-stelligen KN-Nummer, des Nettogewichtes und des Ursprungslandes je Rechnungsposition zu liefern.

- 5.3. Eigentumsvorbehalte des AN, welcher Art auch immer, haben keine Gültigkeit.
- 5.4. Soweit sich der Preis "ausschließlich Verpackung" versteht, ist diese zu Selbstkosten zu berechnen und gesondert auszuweisen. Mangels speziellerer Vereinbarung ist der Wert von der NÖVOG rückgestellter wiederverwendbarer Verpackungen vom AN zu vergüten. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des AN. Bei Lieferung von gefährlichen Gütern sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung und des Transportmittels, einzuhalten.

6. Sistierung

Die NÖVOG behält sich im Falle von Unstimmigkeiten in der Vertragserfüllung das Recht vor, jederzeit und ohne Mehrkosten, die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen.

7. Rechnung, Zession

- 7.1. Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten (inkl. Bestellnummer) sofort nach Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung an die NÖVOG zu senden. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen. Der Text der Rechnung ist so abzufassen und die Rechnungen so aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und die Rechnungsprüfung einfach vorgenommen werden können. Rechnungen über Arbeitsleistungen oder Montagen sind von der NÖVOG bestätigte Zeitausweise beizugeben. Bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren hat die Rechnung alle dafür notwendigen Kennzeichnungen zu enthalten.
- 7.2. Auf Verlangen der NÖVOG sind die Rechnungen in einem zu vereinbarenden Format (xml, pdf;...) auf elektronischem Wege zu übermitteln.
- 7.3. Auf Verlangen der NÖVOG erklärt sich der AN bereit auf ein Gutschriftenverfahren und/oder EDI (electronic data interchange) umzustellen.
- 7.4. Die NÖVOG behält sich vor, Rechnungen, die ihren Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten, oder den rechtlichen Vorschriften nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt.
- 7.5. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NÖVOG ist der AN nicht berechtigt, ihm gegen die NÖVOG zustehende Forderungen an Dritte abzutreten, sie zu verpfänden

oder sie zum Gegenstand von Rechtsgeschäften zu machen. Der AN ist nicht zur Aufrechnung berechtigt.

8. Zahlung

- 8.1. Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung von der NÖVOG vollständig abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der AN Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- 8.2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Wahl von NÖVOG innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Bis zur Behebung von Mängeln kann NÖVOG die Zahlung zurückhalten. Während der Gewährleistungsfrist kann NÖVOG einen unverzinslichen Garantierückhalt bis 10% des Auftragswertes in Anspruch nehmen. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung noch einen Verzicht auf NÖVOG zustehende Rechte. Bankspesen der Empfängerbank sind vom AN zu tragen.
- 8.3. Die NÖVOG ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AN mit Forderungen, die konzernmäßig mit NÖVOG verbundenen Unternehmen ihm gegenüber zustehen, compensando zu tilgen.

9. Abnahme, Mängelrüge, Mängelhaftung, Produkthaftung, Immaterialgüterrechte, Qualitätssicherung

- 9.1. Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen, bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf NÖVOG zustehende Rechte. Empfangsquittungen der Warenannahme von NÖVOG sind keine Erklärungen von NÖVOG über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren.
- 9.2. Die Warenübernahme (Abnahme) sowie die Prüfung auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel erfolgt in angemessener Zeit nach dem Wareneingang. Entsprechen Teile des Lieferumfangs bei stichprobenartiger Überprüfung nicht den Vorschriften von NÖVOG oder der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. Eine Wareneingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Verborgene Mängel werden, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, gerügt. Der AN verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von vierzehn Tagen ab Feststellung gerügter Mängel.
Wird vom der NÖVOG mangelhafte Ware an den AN zurückgesendet, so ist diese berechtigt, den Rechnungsbetrag zurückzubelasten zzgl. einer Aufwandspauschale von

5 % des Preises der mangelhaften Ware. Den Nachweis höherer Aufwendungen behält sich die NÖVOG vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen ist vom AN nachzuweisen.

- 9.3. Der AN leistet Gewähr für die Verwendung bestem, zweckentsprechenden sowie fabrikneuen Materials, fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Montage. Der AN hat für seine Lieferungen und Leistungen drei Jahre Gewähr zu leisten. Für Leistungen aus dem Titel Gewährleistung beginnt diese Frist neu zu laufen. Die Gewährleistungspflicht beginnt bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der NÖVOG, für geheime Mängel ab Erkennung. Bei Lieferungen an Orte, an denen die NÖVOG unter Verwendung der gelieferten Ware Aufträge außerhalb ihrer Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der von NÖVOG zu erbringenden Leistung durch ihren Auftraggeber. Zur Wahrung der Frist reicht die schriftliche Geltendmachung durch die NÖVOG.
- 9.3. Der NÖVOG stehen Rückgriffsansprüche im Sinne des § 933b ABGB gegen den AN zu, auch wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.
- 9.4. Vorlieferer des AN gelten als Erfüllungsgehilfen des AN.
- 9.5. Der AN hat allfällige Mängel auf seine Kosten nach Wahl von NÖVOG unverzüglich zu beheben oder innerhalb gesetzter Frist mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Die NÖVOG ist jedenfalls berechtigt, vom AN den Ersatz sämtlicher Schäden zu verlangen. Untersuchungskosten sind der NÖVOG jedenfalls dann zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat. Im Fall besonderer Dringlichkeit, insbesondere zur Vermeidung eigenen Verzuges, bei Gefährdung der Betriebssicherheit, zur Abwehr höherer Schäden, oder bei Säumigkeit des AN in der Beseitigung von Mängeln behält sich die NÖVOG vor, sich ohne vorherige Anzeige und unbeschadet ihrer Rechte aus der Gewährleistungshaftung des AN, auf Kosten des AN anderweitig einzudecken oder mangelhafte Ware zu Lasten des AN nachzubessern oder nachbessern zu lassen. Zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Falle des Verzuges des AN in der Behebung eines Mangels ist die NÖVOG berechtigt, nach Setzen einer angemessenen kurzen Nachfrist, den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
Die Kosten für derartige Nachbesserungen sind der NÖVOG auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher sind, als eine Nachbesserung beim AN ergeben hätte. Alle vorbezeichneten Ansprüche verjähren frühestens nach drei Jahren ab Anzeige des Mangels.
- 9.6. Der AN hat der NÖVOG bei aus Lieferungen und Leistungen entstehenden patent-, urheber-, marken- und musterschutzrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten. Ungeachtet anderer Verpflichtungen hat der AN die NÖVOG bezogen auf von ihm

gelieferte Produkte hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der AN ist jedenfalls verpflichtet, der NÖVOG alle Kosten zu ersetzen, die NÖVOG aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen. Der AN verpflichtet sich, dieses Risiko ausreichend versichert zu halten und über Aufforderung NÖVOG einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen.

- 9.7. Auf die Dauer von 10 Jahren ab letzter Lieferung verpflichtet sich der AN, in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte, auf Anfrage von NÖVOG den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich zu nennen, sowie der NÖVOG zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 9.8. Vom AN errichtete Anlagen oder gelieferte Produkte müssen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein und den geltenden (bei Anlagen oder -teilen insbes. den am Einsatzort geltenden) technischen sowie eisenbahnrechtlichen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Der jeweils aktuelle Stand und die Regeln der Technik sind jedenfalls zu beachten. Insbesondere sind die zutreffenden EU-Richtlinien, das Elektrotechnikgesetz, Eisenbahngesetz und alle darauf beruhenden Vorschriften (sämtliche in der jeweils geltenden Fassung) sowie die jeweils gültigen Normen und Regelwerke einzuhalten. Vom AN gelieferte Anlagen, Systeme und Produkte sind entsprechend den EU-Richtlinien und österreichischen Gesetzen mit CE-Kennzeichnung auszustatten. Bei der Lieferung sind entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie gegebenenfalls Montageanleitungen und Einbauvorschriften beizubringen. Im Übrigen hat der AN die NÖVOG über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen sowie von Konformitätserklärungen rechtzeitig zu informieren.
- 9.9. Die NÖVOG behält sich das Recht vor, gegebenenfalls einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des AN und die Dokumentation über Qualitätsprüfungen zu verlangen, was auch die Berechtigung zu einem Audit im Unternehmen des AN enthält. Der AN wird der NÖVOG die Kosten des Audits ersetzen, sofern durch das Audit ein mangelhaftes Qualitätssicherungssystem oder unzureichende Dokumentation über Qualitätsprüfungen nachgewiesen wird.

10. Besondere Bestimmungen für Hard- und Software

- 10.1. Hard- und Software stellen, wenn in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, immer eine Einheit dar.
- 10.2. Hat der AN Software zu liefern, die nicht individuell für die NÖVOG entwickelt wurde, räumt der AN der NÖVOG ein übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich unbegrenzt, wenn hierfür die Zahlung eines

einmaligen Entgeltes vereinbart ist. An individuell für die NÖVOG entwickelter Software räumt der AN der NÖVOG ein übertragbares und zeitlich unbegrenztes Werknutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein. Für den Fall individuell für die NÖVOG erstellter Software ist auch der Quellcode der Software in aktueller Version zu liefern. Der AN wird die Installation der Software vornehmen. Nach der Installation wird er einen Datenträger, der auf dem System von NÖVOG gelesen werden kann, mit dem Quell- und Maschinencode samt der dazugehörigen Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung usw.) an die NÖVOG übergeben. Neben dieser Dokumentation hat der AN NÖVOG vor der Abnahme eine ausführliche schriftliche Benutzerdokumentation in deutscher Sprache und in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

- 10.3. Individuell für die NÖVOG erstellte Software gilt als abgenommen, wenn die Software entsprechend dem vereinbarten Pflichtenheft in kostenlosem Probetrieb für die Dauer von mindestens vier Wochen zufriedenstellend und ohne Fehlermeldungen gelaufen ist. Im Zweifel beginnt die genannte Frist erst mit der produktiven Nutzung durch die NÖVOG.
- 10.4. Der AN verpflichtet sich, innerhalb der Gewährleistungspflicht der NÖVOG alle nachfolgenden Programmversionen, welche eine Fehlerkorrektur enthalten („Updates“), kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, der NÖVOG für die gelieferte Software eine Wartung und Softwarepflege für mindestens 5 Jahre ab Abnahme zu marktüblichen Konditionen anzubieten. Für den Zeitraum der Gewährleistung wird das Wartungsentgelt entsprechend reduziert.

11. Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand, Rechtsverfolgung, Teilunwirksamkeit

- 11.1. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist die vereinbarte Niederlassung von NÖVOG, für Zahlungen ist der Erfüllungsort der Sitz der NÖVOG
- 11.2. Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 11.3. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, insbesondere über das Zustandekommen eines Vertrages oder über die sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche, wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in St. Pölten vereinbart.
- 11.4. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen verbindlich. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

12. Geheimhaltung, Datenschutz

- 12.1. Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über die NÖVOG oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Weiters verpflichtet sich der AN die von ihm in Erfüllung des Auftrages von NÖVOG erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung dieses Auftrages zu verwenden.
- 12.2. Gleiches gilt für die NÖVOG oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, Informationen nach § 38 BWG oder § 48a BörseG u.dgl., die dem AN im Zusammenhang mit dem Auftrag von NÖVOG zur Kenntnis gelangen. Der AN hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen, das Datengeheimnis nach § 15 DSGVO einzuhalten und seine damit befassten Mitarbeiter gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.
- 12.3. Die Daten des AN (Firmenbuchdaten, Anschrift, Telefon und Faxnummer sowie andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben, Standorte, Ansprechperson, bestellte Waren, Liefermengen) aus dem jeweiligen Geschäftsfall werden grundsätzlich nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrags, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automationsunterstützt verarbeitet. Aus technischen Gründen kann es erforderlich sein, dass diese Daten auf einem Server einer anderen mit der NÖVOG konzernmäßig verbundenen Gesellschaft gespeichert werden.
- 12.4. Der AN erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die NÖVOG die gemäß 12.3 gespeicherten Daten aus dem jeweiligen Geschäftsfall an andere Unternehmen des NÖVOG-Konzerns weiterleitet.

13. Information, Stoffdeklaration, Entsorgung, Verpackungen

Ungeachtet gesetzlicher Instruktionspflichten hat der AN der NÖVOG sämtliche notwendigen und nützlichen Informationen über die zu liefernde Ware oder die Leistung zu geben, insbesondere Hinweise für eine sachgemäße Lagerung sowie Sicherheitsdatenblätter gemäß den Verordnungen 91/155/EWG und 93/112/EWG/ 99/45 EG zur Verfügung zu stellen. Er hat die NÖVOG im Übrigen auf die Möglichkeit des Anfalls von gefährlichen Abfällen oder Altölen bei den von ihm gelieferten Waren hinzuweisen und dabei insbesondere die Art und etwaige Entsorgungsmöglichkeiten anzuführen. Der AN ist auf Aufforderung von NÖVOG hin zur kostenlosen Übernahme der nach der bestimmungsgemäßen Verwendung der von ihm gelieferten oder gleichartigen Waren verbleibenden Abfälle iS. des Abfallwirtschaftsgesetzes verpflichtet, begrenzt jedoch mit dem Umfang der von ihm gelieferten Menge. Sollte der AN die Übernahme verweigern oder ist eine solche nicht möglich, kann die NÖVOG die Entsorgung auf Kosten des AN vornehmen.

14. Rechtsnachfolge

Die NÖVOG ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem AN auf ein anderes Unternehmen des NÖVOG-Konzerns zu übertragen. Dem AN erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

15. Bestechungsprävention

Der AN hat die NÖVOG spätestens mit Angebotslegung schriftlich zu informieren, falls der AN oder Mitglieder seiner Geschäftsführung innerhalb der letzten 5 Jahre vor Angebotslegung von einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern rechtskräftig verurteilt wurden und unverzüglich schriftlich zu informieren, falls der AN oder Mitglieder seiner Geschäftsführung zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Angebotslegung und Abnahme der Lieferungen/Leistungen des AN gemäß Artikel 9.2. vor einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern angeklagt ist.

16. Verhaltenskodex für den AN

- 16.1. Der AN ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.
- 16.2. Verstößt der AN gegen diese Verpflichtungen, so ist die NÖVOG unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.